

4. Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1992 (Nds. GVBl. S. 183) hat der Rat der Stadt am 24. März 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung) vom 6. Dezember 1995 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 157), zuletzt geändert durch die 3. Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter vom 16. Dezember 1998 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 220), wird wie folgt geändert:

1.) § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruches

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze) sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Erstattungsberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Erstattungsbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Erstattung kann die ASG Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH Salzgitter beauftragt werden.

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.“

§ 2

Der Oberstadtdirektor wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung - Abwasserbeseitigung) in der sich aus dieser Änderungssatzung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Dabei sollen die Abschnitte IV und V in die Abschnitte III und IV umbenannt und die Paragraphen durchgängig nummeriert werden. Die in den neuen Abschnitten III und IV enthaltenen Verweisungen auf andere Vorschriften der Satzung sind entsprechend auf die neuen Paragraphenbezeichnungen umzustellen.

§ 3

Die Satzung tritt zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Salzgitter, den 28. Juni 1999

(Siegel)

gez. Rückert
Oberbürgermeister-

gez. Engster
Oberstadtdirektor